S 11205

Erneuerte Oelßnische SCHUL ORDNUNG.

In Hoch-Fürstl. Residentz-Stadt Oelß
Druckts Gottfried Güntzel/
1688.

900053 I

ST 2230

S2-2006/
685/5

[200,-]

Biblioteka Śląska

25.07.2006

VOn Gottes Gnaden/ Wir Sylvius Friedrich/ Hertzog zu Würtemberg und Teck/ auch in Schlesien zur Oelß/ Graff zu Montbellgardt/ Herr zu Heydenheim/ Sternberg und Medzibor/ ꝛc.

Uhrkunden und bekennen hiermit offentlich/ vor Jedermänniglich/ Demnach Wir biß anhero mit sonderbarer Bewegung wahrgenommen und vermercket/ was massen Unsere Fürstl. Stadt-Schule allhier/ beydes im Lehren und *disciplini*ren in einige Unordnung gerathen/ daß Wir hierauff/ vermöge tragender Lands-Fürstlicher treuer Vorsorge/ alßbald in Gnaden vorgesonnen/ welcher gestalt solche wiederumb bestermassen *redressiret* und in zuverläßigen guten Stand gebracht werden möge; Haben diesemnach/ nach gepflogener reiffen

Consultation und Berathschlagung / mit unsern verordneten Regierungs-Räthen / absonderlich mit Zuziehung der verordneten Schul-*Præsidum* und *Inspectorum*, in Erwegung / daß an heilsamer Ordnung / alß der besten *Cynosur* und Richtschnur / eines jeden Wesens / das meiste gelegen / Unß zu nachfolgender Schul-Ordnung / beydes vor die *Docentes* und *Discentes*, wie auch vor die sämbtlichen Innwohner / dieser unserer Fürstl. *Residenz*-Stadt / in Gnaden entschlossen / und ist Unser gnädiger doch gemessener und ernster Wille und Befehl / daß sothaner verneuerten Ordnung / hinführo und zu allen Zeiten von Jedermänniglich / in allewege nachgelebet und darüber unverbrüchlich gehalten werden solle.

I.

Vom Ambt der Schul-Inspectorum.

§. 1.

DJe Inspectores Anfangs belangende / sollen und wollen Selbige sich alles Fleisses angelegen seyn lassen /

lassen/ die Fürstliche Schule in einen guten Stand zu bringen/ und dabey zu erhalten / auff die *Docentes* und *Discentes* ein wachsames Auge zu haben/ und dafern einige Mängel vorfallen möchten/ selbigen in Zeiten vorzubeugen und abzuhelffen.

2. Da *Præceptores* ermangeln/ sol Ihnen obliegen/ in der Zeit auff taugliche *Subjecta* bedacht zu seyn/ und/ ob die vorgeschlagenen / so wohl *ratione Didacticæ*, alß *ratione vitæ*, zur Schul-Arbeit *qualificiret* seyn/ Gewissenhafftig zu untersuchen und anzudeuten.

3. Auff die ordentlichen *Præceptores* sollen Sie Achtung geben/ womit in denen außgesetzten *Lectionibus*, ohne Ihren Vorbewust und Gutbefinden eigenmächtig nichts geändert/ sondern allemahl bey dem Aussatze *punctuel* verblieben werden möge.

4. Hätten die *Præceptores* jhrer Besoldung/ Wohnung/ oder anderer Zugehör und Gebühr wegen/ Klag und Beschwerde zu führen/ sollen sie die *Inspectores* geduldig hören/ sich Jhrer/ so viel möglich mit Rath und That annehmen/ und in allen

allen billichen Dingen / wider die jenigen / die Sie entweder in der Schule oder in jhrer Behausung freventlich betreten möchten / gebührends vertheidigen und schützen / im Gegentheil / da zu Rechte über Sie geklaget werden möchte; Selbige darüber zu Rede setzen / und wenn Sie was wichtiges darwider einzuwenden hätten / zu gehöriger Verantwortung kommen lassen.

5. Monathlich sollen Sie zum wenigsten ein mahl / und zwar *per vices*, eine Woche umb die andere / die Schule *visitiren* / auff Lehrende und Lernende genaue Achtung haben / und dafern jemand *tanqvam aliud agens* betroffen werden solte / solches ohne Ansehen der *privat Affection* dem Schul-*Præsidio* andeuten.

6. Wormit der *Præceptorum* Fleiß / wie auch der Lehrlinge *Profectus*, mehr und mehr vorn Tag kommen möchten / werden die *Inspectores* ernstlich darauff dringen / daß alle Jahr nicht allein zwischen Ostern und Pfingsten / sondern auch zwischen Michael und Martini ein ordentlich *Examen* angestellet werden möge.

7. So viel thulich / sollen Sie embsige Nachfrage halten / wo Kinder verhanden / die zur Schule tüchtig

tüchtig sind / und / da solche verhanden / die Eltern nachdrücklich und alles Ernstes dahin anhalten / daß Sie solche ehestes zur Schulen befördern; auch sonst vorsichtiglich vorbauen / daß nicht der Lateinischen / von den Deutschen Schulen Abbruch geschehen / sondern die Knaben / wenn Sie lesen können / zeitlich auß diesen in jene fortgesetzet werden mögen.

8. Auch sollen Sie nicht gestatten / daß Eltern jhre Kinder / jhres Gefallens / und bevor Sie den Catechismum / und Grund jhres Christenthums / zusambt Lesen / Schreiben und Rechnen erlernet / auß der Schulen nehmen / sondern zuvor des *Rectoris* Gutachten bey Erlassung der Kinder *requiriren* und sonst unserm gnädigen Zutrauen nach in allen Stücken alles Fleisses darob seyn / hiemit sothane löbliche Schul-Ordnung / von niemanden mißdeutet / durchlöchert / oder umbgeworffen werden möge.

9. Armer Leuthe Kinder sollen Sie / wenn Sie sich zuvor jhres Armuths und Unvermögens halber gnugsam erkundiget / ohne Weigerung / in die Schule willig annehmen / und denen *Præceptoribus*, statt jhrer / das Schulgeld / auß dem *Ærario Scholastico qvartaliter* entrichten.

10. Das

10. Das *Ærarium Scholasticum*, sol bey Unserm Hofe-Prediger/ zu welchem Wir Unß redlicher *Administration* versehen/ verbleiben/und sol Er alle halbe Jahr zugleich/bey der gemeinen Kirch-Außnahm/auß denen/bey den Kirch-Thüren auffgerichteten Schul-Kästlein/ die Außnahm halten/ und das Geld/ nach einem Belag-Zettel/ welcher mit seiner uud der anwesenden Raths-*Deputirten* Hand unterschrieben werden sol/ gezehlt/ empfangen und in Verwahrung nehmen.

11. Auß diesem *Generali Ærario Scholastico* sol Er gehalten seyn/denen Fürstl. Lateinischen und Deutschen Stadt- und Land-Schulen/ zu *succurriren*/ auch denen *Inspectoribus*, so viel nöthig/ zuzustellen/und hernach bey erfolgender Kirchen-Raitungs-Abnahm/ den Empfang und Außgabe hiervon mit gehörigen Belag-Zettuln/ welche die *Informatores* alle Jahre/ Jhme/ (Hofe-Predigern) einliefern sollen/ ordentlich zu *justificiren*.

12. Dafern ein- oder anders/ wider Verhoffen/ in dieser Schul-Ordnung dunckel seyn möchte/ sol nicht bey Privat-Personen/ sondern bey unserm gedachten Schul-*Præsidio* stehen/ die Sache/ nach Jhrem gewissenhafften Gutbefinden zu *interpretiren* und außzulegen.

II. Vom

II.
Vom Ambt der
Præceptorum.

13.

DJe Præceptores ins gesambt sollen/in Erwegung/was vor ein Schatz Jhnen/an der lieben Jugend vertrauet/ und was vor schwehre Rechnung Sie dißfalls dermaleins zu geben schuldig sind/ nach jhrem besten Vermögen mit allen und jeden *Discipulis* auffrichtig und redlich umbgehen/ Selbte zuförderst durch den H. Catechismum zur Gottseligkeit und wahren Christenthum anleiten/ alsodann im Lesen/ Schreiben/ Singen/ Rechnen/ Sprachen/ und allen nöthigen Künsten und *Disciplinen*/ nach jhrem *captu* nöthig und sanfftmüthig unterweisen; auch allemahl (was zumahl die Obern belanget) sorgfältig dahin bedacht leben/ womit die jenigen/ welche etwan dem Studiren sich gäntzlich ergeben wollen/ zu höhern *Lectionibus* tüchtig gemachet werden mögen; Im übrigen/ denen zarten Pflantzen/ welche/ wie ein Wachß/ alles annehmen/ mit gutem Exempel und einem un-

straffbaren Wandel vorleuchten / und davor eines milden Seegens vom Himmel / wie auch unserer Fürstl. Gnade sich zu getrösten haben.

14. Der *Inspectorum* Verordnungen / sollen Sie mit geziemendem *Respect* nachkommen; Wo Mangel vorfallen solte / solchen bey Zeiten bescheidentlich eröffnen und anständige *Remedi*rung suchen / hiernechst untereinander verträglich leben / und was GOTT einem gönnet / auß schändlichem Neid einander nicht mißgönnen; Wann einige Mißhelligkeit zwischen ihnen entstanden / und nicht *privatim* zu heben ist / bey unserm Schul-*Præsidio* (welches die Sache / dafern Sie nicht *altioris indaginis*, und vielleicht an höhern Ort zu verweisen ist / nach Mögligkeit beylegen sol) die Vermittelung suchen und annehmen.

15. Wormit Sie ihre Stunden richtig verwalten können / sollen Sie / alßbald mit dem Glockenschlage / zur Stelle seyn / oder ihre Verweilung / dafern sie erheblich / dem *Rectori*, welcher immittels vor ihre *Classe* sorgen wird / in der Zeit anmelden; Im fall dieser auch nicht abkommen könte / werden dennoch die andern *Collegen* verbunden seyn / des abwesenden Stelle zu vertreten /

und

und hernach dem *Visitatori*, welcher zum ersten in die Schule kommen wird / die Sache vorzu tragen.

16. Zum Bethen und Singen / sollen Sie die Schul-Kinder / bey Vermeidung gehöriger Schul-Straffe / des Morgens umb Punct 7. zu Mittage umb Punct 12. Uhr ernstlich antreiben / und wenn zum ersten mahl die Mittel-Glocke gezogen wird / sol der *Cantor*, die jenigen *Classen*, welche die Ordnung treffen wird / (es sollen aber die 3. Obern *Classes* Woche von Woche / miteinander *alterniren*) nebst den 16. *Mendicanten*, zu paaren / wie Sie nacheinander sitzen / auff das Chor begleiten / und daselbst / in aller Bescheidenheit zum Singen treulichst anführen.

17. In der Schule sol hierauff der unter denen *Collegis* verordnete *Hebdomadarius*, im untern *Auditorio*, des Morgens zwar / so bald außgeleutet worden / das Singen und Gebeth fein eigentlich und andächtiglich vornehmen / 2. oder 3. Capitul auß der Bibel lesen lassen / dann wieder ein Lied singen / und im übrigen / so noch Zeit bis zur 8. *Informations*-Stunde übrig seyn solte / mit Nachfragen / was ein jeder auß

den Bibliſchen Capituln behalten / löblich zubringen: Zu Mittage aber ſol zu recht von 12. bis 1. Uhr / nach zuvorhero gehaltenem Gebet / der *Cantor* ſeine *Figural Muſic* fruchtbarlich bedencken / die andern *Præceptores*, ein jeder in ſeiner *Claſſe*, die *Calligraphiam* treiben / und nachfolgends umb 1. bis 3. Uhr / alle zugleich / die völlige *Information*, in denen außgeſetzten *Lectionibus* ordentlich beobachten / und nutzbarlich *tractiren*.

18. Von der Wochentlichen Auffſicht / ſol niemand / auſſer der *Cantor*, wegen ſeiner Kirchen-Verwaltung außgeſchloſſen ſeyn / die andern werden *alternativè*, wie gemeldet / und oben zwar der *Rector* und *Con-Rector*, unten die unterſten zwey *Collegen*, ſolch *Hebdomadariat* über ſich nehmen / und auff alles Gute Achtung haben.

19. Und demnach ein greulicher übelſtand iſt / wenn Kinder in der Schule allerhand Muthwillen treiben; alß wird / ſolchem vorzubauen ein jeder *Hebdomadarius*, Krafft deſſen gehalten ſeyn / eine Viertel-Stunde vor dem Glockenſchlage / in ſeiner Wercktſtadt ſich einzuſtellen / und dergeſtalt / durch ſeine frühe Gegenwarth alles Ungemach zu verhütten.

20. Frühe

20. Frühe umb Punct 8. / zu Mittage umb Punct 1. Uhr / sol nach vorher geschehenen abermahligem Gebeth / die völlige *Information* vor sich gehen / und binnen solcher Niemand / ausser erheblichen Ursachen / abzutretten befugt seyn.

21. Ohne Noth / und ohne erhaltene Erlaubnüs / welche Sie denn bey dem Hofe-Prediger außbitten sollen / mögen Sie nicht verreisen / sondern / so viel möglich / sich einheimisch halten / auff den Fall aber / und da Sie ihrer Wohlfarth halben verreisen müsten / sollen Sie vorhero vorsinnen und andeuten / wie und durch wehn ihre *Classis* indessen ohne Verämmüs der andern / versorget werden möchte / auch zu anbefohlener oder selbst angedeuteter Zeit wiederzukommen / in kein Vergessen stellen / und / was Ihnen dißfalls in Vertrettung annehmliches wiederfahren / zu anderer Zeit / zu vergelten / genehm haben.

22. Uber seine *Classe*, sol ein Jeder ordentliche Register halten / die abwesenden vermercken / bey den Eltern / umb die Ursache des Ausseibleibens sich befragen / und dafern solche *relevant*, sich damit beschlagen lassen / im widrigen Fall / und da einiger Argwohn / einer muthwilligen Versäumung /

mung verhanden / sol der *Rector*, nach erhaltener Nachricht / deßwegen freundlich mit den Eltern reden / sie von solcher Leichtsinnigkeit abmahnen / und alles zu einem guten Verständnüs einrichten: Solte es auch sich zutragen / daß Er mit seiner Zurede nicht gehöret werden wolte / so wird das *Præsidium* deßwegen / fernerweitige Verordnung zu thun niemahls ermangeln.

23. Bey den *Examinibus* sol ein jeder *Præceptor* seiner Schüler Nahmen und Alter / *Ingenia* und andere Gemüths-Gaben / wie viel Stunden oder Tage Sie versäumet / wie weit Sie im Lesen / Schreiben / rechnen / singen / oder andern *Lectionibus* gediehen / wie ihre *Mores* bewand / was ihnen an Büchern oder sonst abgehe / absonderlich wie weit Sie im Catechismus kommen / und ob einer oder der ander so viel begrieffen / daß Er nunmehro auß der Schule entlassen werden könne / in einer *Tabell*, davon Ihnen ein *Notul* eingehändiget werden sol / denen *Inspectoribus* überreichen.

24. Die Schul-*Disciplin*, sol mit geziehmender Bescheidenheit geführet werden; die Kinder mit Feusten umb die Köpfe / oder auff den Rücken schlagen /

schlagen / wird hiermit gäntzlich verboten ; Was zu straffen ist / sol / nach vorher ergangener gütlicher Ermahnung / oder scharffen Bedrohung / mit der Rutten / ernstlich doch Väterlich / und ohne Erbitterung / gezüchtiget werden.

25. In denen *Lectionibus Publicis*, werden Sie / alß *Practici*, verhoffentlich *dextrè* zu verfahren Nachricht haben ; Doch wird hiermit *expressè* verordnet / daß Sie in den *Pensis Memoriæ*, weder zu viel / noch zu wenig vorgeben / sondern das Mittel beobachten / hiernechst die *Lection* fein langsam und deutlich erklären / und wenn es zum *recitiren* kommt / einen jeden selbst / und nicht durch den Mit-Schüler / verhören / auch zum Bedencken / wann etwan das Gedächtnüs untreu seyn solte / wol Zeit lassen.

26. Zu neuen und mehren *Lectionibus* sollen Sie nicht fortschreiten / bevor die ersteren / von den Lehrlingen recht begrieffen worden ; Solches nun desto genauer zu erfahren / sol künfftig alle Wochen / am Sonnabend / in jeder *Classe*, eine kurtze *Repetition*, auff welche der *Rector* ein wachsames Auge haben wird / vorgehen / und / was die Woche über *absolviret* worden / kürtzlich wiederholt / oder auch erleutert werden.

27. Sol-

27. Solten sich Knaben in einer *Classe* finden/ welche die andern im Fleiß und Hurtigkeit mercklich überholten/ so mögen die *Præceptores*, umb solche *Ingenia* mehr und mehr zu *excitiren*/ nicht aber auß blosser *Affection*, dieselben nach Befindung der *Profectuum*, ungeachtet wes Standes oder Alters Sie seyn möchten/ über andere erheben und *translociren*; Wenn aber die ordentliche Zeit der *Translation* herbey nahet/ sol niemanden frey stehen/ nach eigenem Belieben/ sondern mit Gutbefindung des *Rectoris*, der dißfalls nur die Tüchtigkeit beobachten wird/ auß einer *Classe* in die andere zu versetzen.

28. Vor sich selbst/ und ohne erhaltene Erlaubnüs/ sol niemand Deutsche Winckel-Schulen/ welche der offentlichen nachtheilig seyn möchten/ eröffnen/ sondern was Sie ihnen von andern nicht wollen angethan wissen sollen Sie selbst ihren *Collegen* nicht zum *Præjudiz* anstellen.

29. Insonderheit sollen Sie die Gottesfurcht und das wahre Christenthum der lieben Jugend treulich einpflantzen; in Sonn- Buß- und Feyertagen/ alß auch Wochen-Predigten/ des Morgens die obristen 2. *Classen* mit sich auff das Chor in

die

die Kirche nehmen/ und Zeit wehrender Predigt darinnen behalten; Die andern Classen aber/ zumahl im Winter/ alßbald mit dem Einleuten in die Kirche zur Schule bestellen; Der jenige/ welcher unter denen Collegen die *Custodiam* hat/ sol indessen unverrückt bey ihnen verbleiben/ anfangs mit ihnen singen und bethen/ alßdann auß einer Postill/ welche herbey geschafft werden sol/ eine kurtze Predigt vorlesen/ nach gelesener Predigt sie auß dem Catechismus und Geistl. Sprüchen so lange *examini*ren/ bis der Prediger von der Cantzel gegangen/ letzlich Sie mit einem Gebethe auß der Schule erlassen; Wenn zu Mittage die Knaben zu gleichmäßiger Andacht sich einstellen/ sol Er (der *Hebdomadarius*) abermahls dergleichen wie frühe beginnen/ und ausser der Predigt/ (welche sodann nicht gelesen werden darff/) alles zur Gottesfurcht heilsamlich einrichten; allemahl aber auff die Abwesenden genaue Achtung haben/ sie auffzeichnen/ zur Rede setzen/ oder auch gar mit gehöriger Schul-Straffe ansehen.

30. Wenn im Winter die Kälte zu grimmig ist/ mögen auch die obern 2. Classen fein *modest* in die Schule gehen/ und deme im vorigen *Para-*

grapho benienten Gottes-Dienst mit aller gezihmenden Bescheidenheit beywohnen.

31. Von Ostern bis Michael sollen die Schüler alle in die Kirchen / und die obersten 2. Classen zwar auff das Ober-Chor / die andern aber unten in der Capell auff ihre zubereitete Bäncke sich einfinden / auff ihren ordentlichen Stellen sitzen / das Gottes-Hauß mit Bethen und Stillschweigen ehren / und / hiemit der ordentliche *Hebdomadarius* nicht etwan zu eyfern Ursach finden möge / sich vor unbefugtem Aussenbleiben / langsam kommen / und *tumultui*ren hüten / im übrigen / dafern nicht etwan Unpäßligkeit verhindern solte / vor gäntzlich geendigtem Gottes-Dienste und gesprochenem Seegen nicht auß der Kirche sich verlauffen.

32. Nebst den Gebethen / Biblischen Sprüchen und Psalmen / sol der Catechismus also getrieben werden / daß die Lehrlinge nicht nur die blossen Worte hersagen / sondern auch deren rechten Verstand erlernen. Zu dem Ende werden die *Præceptores* vielfältig fragen / mannigfaltig erklären / unverdrossen wiederholen / die Worte zuweilen verwechseln / und in der gantzen Sache sich nach der

Lernen-

Lernenden *captu* schicken und achten. Die übung der Gottseeligkeit werden Sie gleichfalls nach Anleitung des Catechismi derogestalt einrichten / daß Sie offters hertzliche Ermahnungen thun / die zarten Seelen jhres Tauff-Bundes / der Allwissenheit und Allgegenwart Gottes / wie auch der H. Engel treulich erinnern / und wenn Sie jrgend gefehlet oder gestrauchelt / wider welches Geboth solches geschehen / beweglich andeuten / absonderlich die Erb-Sünde bey allen Gelegenheiten wol bekandt machen / welch übel Sie in jhrem Leben verursache / was vor ein Greuel sie sey / und wie sie abgethan werden könne / recht Christlich anweisen.

33. Wenn Sie zum H. Abendmahl gehen wollen / welches Jährlich viermahl / nemlich am grünen Donnerstage / am Joh. *Bapt.* und Michaelis Feste / und am Dritten Advent-Sonntage geschehen sol / sollen Sie dieselben 8. Tage zu vorher embsig dazu bereiten / die *partes Pœnitentiæ*, und was vor wahrer Busse billich vorher gehen solle / nemlich die Erkänntnüs der Sünden auß den H. 10. Gebothen / ingleichem was drauff folgen solle / das ist / den Neuen Gehorsam / Jhnen fein beweglich einbilden / und vorauß auff die jnnerliche

Kränckung und Betrübung wegen ihrer Sünden dringen. Den Tag / wenn Sie zur Beichte gehen / sol ein jedweder *Discipul* zuvor dem *Rectori*, im Nahmen aller andrer *Præceptorum*, nach einem *Formular*, welches Ihnen gereicht werden sol / gehorsamlich *deprecir*en / und der *Rector* sol denen / bey welchen es nöthig / eine durchdringende *Admonition* geben; Alßdenn sollen die Knaben nebst ihren *Præceptoribus* (welche nicht / wie bißhero mißfällig geschehen / bald zu dieser / bald zu einer andern Zeit zerstreuter / sondern / wie vor gutt befunden wird / ins gesamt mit ihrer vertrauten Schuljugend ihr Bußwerck einrichten werden) in einer feinen richtigen Ordnung zu paaren auß der Schule sich in die Kirche erheben / in ihren angewiesenen Stellen das *Veni Sancte Spiritus* und ein Buß-Lied singen / und sodann / wenn die *Præceptores absolvir*et worden / sich gleichfalls bey dem Heiligen Beicht-Stul mit gehöriger Andacht einfinden.

34. Weil auch bey etlichen Knaben halßstarriger Ungehorsam / grobe Leichtfertigkeit und deßgleichen sich bißweilen zu äusern pfleget / sol der *Rector* dem *Catalogo Confitentium*, welchen Er dem Beicht-Vater überreichen wird / die absonderliche

liche *enormitäten*/ welche einer gehörigen Einhaltung von nöthen haben/ allemahl vor solchem Buß-*Actu* anmercken.

35. Hiemit die Knaben auch *in Moribus* was zunehmen/ sol ein jedweder *Præceptor* in seiner *Classe* wol Achtung geben/ daß Sie fein ehrbar und sauber/ nicht ungewaschen/ ungekämmt/ oder *dissolut* sich bezeigen; die ersten deßwegen loben/ die andern tadeln und schamroth machen. Und diß sol so wol auß- alß innerhalb der Schule geschehen. Wenn Sie dieselben auß den *Classibus* erlassen/ sollen Sie niemals ermüdet werden/ sie von einem rohen Geschrey und muthwilligem *tumultuiren* zu einem *modesten* Gange anzuhalten/ sondern deßhalben ein jeder seiner *Classi*, so weit er kan/ nachsehen/ und derogestalt ihres Ortes auch die Ehrbarkeit *in publico* löblich befördern helffen.

36. Demnach es auch bey den Begräbnüssen Zeithero ziemlich unordentlich zugegangen/ alß sol diesem *malo* hinführo also *remedirt* werden: Bey dem Außgange auß der Schule sol ein jeder *Præceptor* bey jeden Begräbnüssen/ gantzen/ halben und viertheln/ inn- und ausserhalb der Stadt/

an

an der Schul-Thüre stehen / und seine Jugend zur Ordnung antreiben / alßdann zu seiner Classe sich halten / und ernstlich drauff dringen / daß Sie fein still und *modest* sich bezeige; Wenn Sie an das Leid-Hauß kommen / sollen vor demselben mehr nicht / alß 16. Knaben / stehen / die andern aber in ihrer richtigen Ordnung zu paaren auff der Gasse stehen bleiben / und mit singen helffen. Immittels und so lange Sie alldar verharren / sol der *Hebdomadarius* auff und abgehen und genau *recognosciren* / die Plauderer und Muthwilligen / welche nicht zu bedeuten sind / heimlich vermercken / und folgenden Tages / wenn Sie wieder in die Schule kommen / einem jeden *Præceptori* die Seinigen zu gehöriger Straffe anmelden. Wenn man mit der Leiche auff den Kirchhoff gediehen ist / sol den Knaben nicht frey stehen / auff die Seite zu lauffen / sondern ihre Schuldigkeit sol seyn / in voriger Ordnung mit in die Kirche zu gehen / und / bis außgesungen worden / darinnen zu verharren. Dieses nun desto füglicher zu erlangen / sol ein jeder *Præceptor* seine Jugend also in die Kirche einleiten / wie Er Sie auß der Schule gelassen hat. Nachdeme auch zuweilen Klagen eingelauffen / ob solten die Knaben bey den Vorstädtischen Begräbnüssen mit denen außgegrabe-

nen

ren Todten-Knochen allerhand läppischen Muthwillen vorgenommen haben/ alß verordnen Wir hiermit/ daß auch dißfalls von jedem *Præceptore* bey den Kirch-Thüren scharffe Obsicht gehalten werde. Die aber von der Begleitung abspringen/ *tumultuiren*/ oder sonst ohne erhaltene Erlaubnüs von den Begräbnüssen gar wegzubleiben sich gelüsten/ sollen von dem bey jeder *Classe* von dem *Præceptore* bestellten *Custode* auffgemerckt/ angemeldet und Tages hernach zu gebührender Schul-Straffe gezogen werden.

37. Die Sprachen sollen Sie den Knaben auff den geschwind- und leichtesten Weg/ nicht nur durch Reguln/ sondern zuförderst durch vielfältige Exempel und fleißige übung beybringen/ die *Paradigmata Declinationum* und *Conjugationum* nicht nur nach der Ordnung her *recitiren* lassen/ sondern auch auser der Ordnung bald diesen/ bald jenen *Casum*, jetzt dieses/ jetzt jenes *Genus*, *Tempus*, *Numerum*, *Modum* und *Personam* fordern/ und hiernechst/ damit Sie nebst dem Reden auch zum Schreiben immer mehr und mehr angewehnet werden/ selbige ordentlich nacheinander auff dem Papier durch alle *Accidentia Declinationum* und *Conjugationum moviren* lassen.

38. Das

38. Das Singen / Schreiben und Rechnen sol / am Montage / wie das Erste vom *Cantore* nebst dem Vorschreiben in seiner *Classe*, also die andren beyden stücke von einem jeden *Præceptore* in seiner *Classe*, und zwar von dem *infimo Collega* von 12. bis 1. Uhr / von denen anderen aber von 1. bis 2. Uhr / geübt und getrieben werden. *NB.* Die jenigen / so da lesen / sollen kein ander Buch / alß das bekandte Oelßnische Lese-Büchlein / welches denen *notorisch*-Armen von unserm Hof-Prediger / bey deme es zu bekommen / umb einen billichen Preiß gelassen werden sol / mit sich bringen und gebrauchen.

III.

Vom Ambt des Rectoris Scholæ.

39.

DEn Rectorem Scholæ belangend / sol Selbiger auff sämbtlicher *Collegen modum informandi*, und ob selbter dem *præfigirten* / durch gewisse *Tabellen*

Tabellen in denen *Auditoriis publicirtem Methodo* gemäß sey/ ingleichem auff deren Fleiß und Treu/ und ob ein jeder nach ob angeführtem 15. *Paragr.* sich zu gerechter Zeit zum *informiren* einfinde/ schuldig Achtung geben/ und/ so Er dißfalls oder anderweitig etwas zu *desideriren* hätte/ solches freundlich erinnern/ hernachmals/ da man Ihn nicht hören/ oder willige *parition* leisten wolte/ alles bey dem *Præsidio* anhängig machen.

40. Wochentlich sol Er auch seine *Extraordinar-Visitation*, wie in der Obern/ also auch in den untern Classen halten/ und/ womit der Grund überal fleißig und treulich gelegt werde/ gnugsame Anstalt machen.

41. Die Neukömmligen sol Er/ ehe sie *introducirt* werden/ zuvor nöthig *examiniren*/ folgends nach ihren *Profectibus* in die Classe/ zu welcher sie tüchtig sind/ *locir*en/ nicht aber gestatten/ daß ein jeder College zu sich nehme/ wer Ihme beliebet oder von Eltern unbedachtsam *recommendiret* wird.

42. Die *Translocation* sol Er nach gehaltenem *Examine* und eingereichten Zettul des *Præceptoris Classici* allein mit denen vornehmen/ die ihrer bißherigen *Classis Lectiones absolviret* und recht inne haben/ nicht aber nach Gunst fortsetzen/

welche Er nur will; gestalt jede Classe ihre eigene *Lenſa* haben / keine mit der andern unvorsichtig vermischt werden sol / noch mag.

43. Solten Kinder oder Waisen so *notoriſch* unvermögend seyn / daß Sie von eignen Mitteln der Ihrigen zur Schule nicht gehalten werden könten / so sollen die Eltern oder Vormünder bey unsrem Hofprediger / welcher dißfalls fleißig nachforschen / und nach Befindung der Sache sie willig auffnehmen / auch mit einem Zettul an den *Rectorem*, (welcher dieselben ebner massen ohne Entrichtung einiger Einschreibungs-Gebühr willig *recipiren* / und in einem sonderlichen Regiſter vor die armen Schüler *notiren* sol) anweisen wird / sich in der Zeit angeben. Alle Qvartal sol Er / *Rector*, unsrem Hof-Prediger ein gewisses Verzeichnüs der armen Schüler / worauff derselben Vor- und Zunahmen geschrieben sind / überreichen / und dabey also qvittiren: *Anno* 168. diesen und diesen Tag Monats *N.* habe ich Endsunterschriebener wegen verflossenen Qvartals vor die armen Schüler so viel und so viel (wie viel nemlich das Schul-Geld beträgt) richtig empfangen / und wil hierüber danckbarlich Qvittiret haben. Worauff Ihme der Hofprediger sofort das Geld zustellen / und

und solchen Zettul als einen Belag bey Ablegung seiner Jährlichen Schul-Raitung beylegen sol.

44. Da Eltern einen Knaben / welcher ein sonderlich gutes und zum Studiren tüchtiges *Ingenium* zeigte / oder sonst den Catechismum und Grund seines Christenthums nicht gnugsam begrieffen hätte / auß der Schule nehmen wolte / sol Er solches Ihnen möglich wiederrathen / dafern es aber Fruchtloß außschlüge / denen *Inspectoribus*, welche zuvor mit den Eltern reden / und Sie / so viel an Ihnen ist / zu andern Gedancken zu bringen sich bemühen werden / ungesäumt anzudeuten verbunden seyn.

45. Absonderlich wird Ihme die Auffsicht über die *Incipienten* / daß selbte vernünfftig / bescheidentlich / und *methodicè tractiret* werden; ingleichen die obigen Wochentlichen *Repetitiones*, welche in keiner *Classe* nachbleiben sollen / hiermit alles Ernstes anbefohlen. Denn wo jenes nicht geschiehet / da stirbt der Schüler Lust zu lernen / ehe Sie recht lebendig worden: Und wo dieses in *retardat* kommt / da wissen vielmahl die Lehrer selber nicht / was Sie mit ihrer sauren Müh außgerichtet.

46. Der Jährlichen offentlichen *Examinum* wegen sol Er sich alßbald nach Ostern und Mi-

chael bey denen *Inſpectoribus* erkundigen/ und nebſt Jhnen auch andere Gelehrte und Ehrbare Bürger hierzu ordentlich einladen.

47. Umb das *Galli*-Feſt ſol der *Rector*, bey Auffnehmung der neuen Schul-Knaben/ und umb *Gregorii* der *Con-Rector*, auff einen kurtzen und nützlichen Schul-*Actum* bedacht/ dieſer auch jenen/ wenn Er Ambtshalben nothwendig abtreten müſte/ in allen Stücken willig zu vertreten gehalten ſeyn.

IV.

Vom Ambt der Eltern.

§. 48.

DJe Eltern/ ſollen jhre Kinder/ vermöge unſrer Kirchen-*Conſtitution*, *Art.* 2. §. 4. von dem ſechſten Jahre jhres Alters an Selb-ſelber in die Schule bringen/ nicht alß verlaſſene dahin lauffen laſſen/ darinnen aber ſo lange unterhalten/ bis Sie vorauß jhres Catechiſmi mächtig worden/ und nebſt dem Grunde jhres Chriſtenthums im Leſen/ Schreiben und Rechnen nothdürfftige *profectus* erlangt haben: Die ſich aber bereits in denen Deutſchen Schulen befinden/ mögen ſo lange darinnen

rinnen gelassen werden / bis Sie ziemlich lesen können; Wenn diß erfolget / sollen Sie allerdings in unsre Lateinische Schule gezogen werden / und werden deßwegen die verordneten *Inspectores* über die Deutschen Schulen ein wachsames Auge drauf haben / daß sothane Knaben von ihren Schulmeistern nicht länger / alß es verantwortlich ist / auffgezogen und hinterhalten werden.

49. Die Eltern ferner sollen sich nicht nöthigen lassen / Ihrer Kinder Wolfarth in der Schule zu suchen; Solten aber theils Leute gefunden werden / die auß unverständigem Eigensinn ihre Kinder / wie viel Sie deren vom 6. Jahre und drüber hätten / auff ergangene Zurede der *Inspectorum* dennoch nicht zur Schule befördern wolten / so sol beydes unser Burggräfl. Ambts-Verwalter / alß auch der Stadt-*Magistrat*, durchauß verbunden seyn / denen *Inspectoribus* und *Præceptoribus* bey der Schule auff erfordernden Fall nachdrücklich an der Hand zu stehen / und solche Eltern mit Ernst zu solchem heilsamen Werck zu nöthigen.

50. Hiemit die Kinder zu rechter und gehöriger Zeit / das ist / vor dem Singen und Bethen / bey der Schule sich einfinden / und derogestalt einen Seegen vom Himmel zu gewarten haben / sollen

Eltern

Eltern jhre Kinder fein zeitlich auffwecken/und ohne Versäumnüs der Zeit zu jhrer Geistl. Werckstäte befördern helffen.

51. Auser Kranckheiten sollen Eltern jhre Kinder auch nicht eine Stunde von der Schulen abzuziehen befugt seyn; Fiele aber was vor/umb weßwillen dieselben nothwendig zu Hause verbleiben müsten/ sollen Sie es dem *Præceptori*, unter welchem Sie sitzen/ in der Zeit andeuten und deßhalben einigen Erlaub suchen lassen.

52. Solte es sich treffen/ daß Eltern über einen von den *Præceptoribus* entweder des Unfleisses oder allzuharter Züchtigung wegen Klage zu führen hätten/ sol Jhnen zwar erlaubet seyn/ die Sache/ wenn solche *immediatè* den *Rectorem* betreffe/ bey unsrem Schul-*Præsidio* zu regen; und solte solche einen von den andern *Collegis* angehen/ mit dem *Rectore*, welcher entweder solch Wesen/ da vielleicht zu viel geschehen/ bescheidentlich *remedi*ren/ oder da es von Wichtigkeit/ und von Jhme nicht füglich *componirt* werden könte/ an unser *Præsidium* verweisen sol/ vernünfftig und ohne Erbitterung zu unterreden: Niemanden aber sol gestattet werden/ einigen *Præceptorem* dißfalls entweder in der Schule oder in seinem Hause ungestüm zu übertreten/ oder mit

Jhm

Ihm grausam- und ärgerlich zu *expostuliren*. Denn die von der Obrigkeit beruffen sind / sollen auch von derselben *judicirt* werden.

55. Zu Hause sollen Eltern gute Haußzucht halten / Ihren Kindern nicht alles Umblauffen und Muthwillen gestatten / sondern vielmehr solchen mit Väterlicher Straffe hindern und wehren; Hingegen alle Morgen und Abend / wenn Sie auffstehen und wieder schlaffen gehen / vor und nach Tische / zu *recitir*ung ihrer Psalmen / Reim-Gebethlein und Sprüche eyfrig angewehnen; Hernach / wo ihre Schul-Arbeit glücklich von statten gehen sol / Sie zum Schreiben / Rechnen und überlesung der *Lectionum*, welche daselbst auffgesagt werden sollen / alles Fleisses anhalten; vor allen Dingen aber dahin trachten / womit Sie Sonntags entweder zur Kirche / oder / wie oben gemeldet / unter der Predigt zur Schule befördert / und solcher Gestalt beydes durch kräfftige Worte und gute Exempel zur Gottesfurcht und Heiligung des Sonntags angewehnt werden.

54. Das Schul-*Pretium* sol *Qvartaliter* und *præcisè* dieselbe Woche / wenn das *Qvatember* einfällt / es wäre denn / daß die *Præceptores* hierinnfalls gutwillig nachsehen wolten / von Ihnen durch die Kinder eingeliefert werden.

55. Auch

55. Auch sollen sich Eltern nicht gelüsten lassen/ denen *Præceptoribus in puncto Latinitatis* oder sonst vorzuschreiben/ sondern/ ob gleich ihre Kinder keine Gelehrte abgeben wolten/ es dennoch mit dem Latein bey der Lehrer Gutbefinden bewenden lassen; im übrigen sich nicht unterstehen/ zumal in Gegenwart der Kinder/ von ihnen verächtlich oder verkleinerlich zu reden/ sondern vielmehr/ womit diese zarte Gemüther in der Liebe/ Furcht und Gehorsam gegen den *Præceptoribus* gestärckt werden/ das beste von Ihnen zu urtheilen.

56. Eltern sollen auch nicht freye Macht haben/ ihre Kinder/ welche sie auff ein Handwerck thun/ oder anderweitig zu Dienste verdingen/ oder auch selbst zu Hause gebrauchen wollen/ nach eignem Belieben auß der Schule zu nehmen/ sondern die Erkänntnüs der Tüchtigkeit sol wie oben §. 8. gemeldet worden/ bey dem *Rectore* bestehen; Und da jene je auff die Gedancken gerathen möchten/ samt thue der *Rector* solches auß einem *privat Interesse*, und wolle Er die Kinder zu seinem Vortheil über die Zeit in der Schule auffhalten/ sol die Erkänntnüs solchen Falls an die *Inspectores*, bey deren Außspruche auch die Eltern *simpliciter* beruhen sollen/ gebracht werden. Wenn endlich solche Kinder von der Schule loß und frey gesprochen worden/ sollen

Sie

Sie nicht hinter der Thüre Abschied nehmen / sondern jhre Schuldigkeit wird seyn / bey den *Præceptoribus* sich ordentlich anzumelden / vor alle erwiesene Mühe und treue gebührenden Danck zu erstatten / und so gar zu jhrem neuen Vorhaben einen kräfftigen Seegens-Wunsch mitzunehmen.

57. Wenn zuletzt die Kinder gar auß der Schule erlassen worden / sollen treue Eltern alßdenn jhre gröste Sorge seyn lassen / daß selbige alles das jenige / was Sie mit grosser Mühe und auffgewandten Unkosten nutzbarlich erlernet / nicht etwan liederlicher Weise wieder außschwitzen / oder / wie leicht geschehen kan / gantz und gar vergessen; sondern dieselbten vorsichtig anhalten / daß Sie alles erlernte fein wiederholen / im Lesen / Schreiben / Rechnen sich *exerciren* / vor allen Dingen aber den Catechismum und Grund jhres Christenthums Christlich bedencken / und deßwegen fleißig zur Kirche / vorauß zur Kinder-Lehre / sich einfinden. Wie denn hiermit auch alle die jenigen / so Jungen in jhrer Lehre haben / ernstlich und bey Vermeidung unnachbleiblicher Straffe ermahnet werden / bey ihren Lehrjungen zulangende Vorsorge vorzukehren / womit Sie obgedachtes / was in der Schule mit grosser unsäglicher Mühe in Sie gepflantzt worden / unter wehrender Handwercks-Lehre nicht muthwilliger Weise

vergessen lassen / sondern jhnen die Woche über gewisse Stunden vergönnen / in welchen Sie in gedachten stücken sich üben können; Wol bedenckend / daß einem ehrlichen Meister gar wol anstehe / wenn Er nebst dem Grunde seines Glaubens etwas von Lesen / Schreiben und Rechnen mit auß der Schule gebracht; und hingegen nichts verdrüßlichers fallen könne / als wenn Er einigen Auffsatz zu machen und seinen Nahmen zu unterzeichnen keine Wissenschafft habe. Diesemnach werden die Lehr-Meister jhren Lehrjungen gewisse Zeit zum *repetiren* außsetzen / Sie / nicht anders / alß jhre eigene Kinder / zum Gottes-Hause anhalten / und / wenn Sie auß der Kirchen nach Hause kommen / auß der Predigt bestens *examiniren* / absonderlich zur heilsamen Kinder- und Catechismus-Lehre unabläßig anhalten / und / dafern Sie ichtwas hiervon verabsäumen solten / mit gehöriger Straffe belegen.

V.

Vom Ambt der Schüler.

§ 58.

DJe Schüler / oder Schulknaben sollen willig / gerne und fleißig zur Schule gehen / sich im minsten dazu nöthigen

thigen lassen / und beständig glauben / daß zur Zeit kein gröſſer und herrlicher Nutzen vor Sie erwachsen möge / alß auß ihrer Unterweisung: Wenn Sie aber umb nöthiger Ursache willen solche Versammlung versäumen müssen / sollen Sie es entweder dem *Præceptori*, unter welchem Sie sitzen / selbst anzeigen und Erlaub suchen / oder doch / womit Sie der gewöhnlichen Schul-Straffe entgehen mögen / durch andre erbitten lassen.

59. In der Schulen / darein Sie Morgends umb 7. zu Mittage umb 12. Uhr gleich mit dem Glockenschlage sich einfinden sollen / sol niemand von Ihnen herumb *vagi*ren / springen / spielen / sich balgen oder andern ungeschickten leppischen Lermen anfangen / sondern / weil bey guter Wissenschafft auch gute Sitten stehen sollen / sich durchg hends zu ihrem *assignir*ten Orte halten / und / wo Sie nicht verfänglich gestrafft werden wollen / in allen Stücken einer Bescheidenheit befleißigen.

60. Die sich gegen ihre Eltern und *Præceptores* widerspenstig erzeigen / wider der Eltern Wissen und Willen freventlich von der Schule außbleiben / oder nach der allgemeinen Schul-*Phrasi* hinter die Schule gehen / sollen von den *Mendicanten* mit Beystand ihres *Inspectoris* mit einem dazu verordneten schwartzen Creutze auß Ihrer Eltern

Hauſe abgeholet / und in der Schule nach Verdienſt abgeſtrafft werden.

61. Wenn die *Lectiones* angehen / ſollen Sie ins geſamt fleißig achtung darauff geben / und welche gleiche *Lectiones* haben / müſſen / wenn einer *recitiret* / eben das / und nichts anders / in jhrem Büchlein vor ſich haben / bey leibe aber einander nicht einhelffen oder das Buch halten und legen / ſondern zu Vermeidung allerhand Unfug und Faulheit einen jeden mit ſeiner *Memoria* ſich zeigen laſſen.

62. Ohne erhaltenes Erlaubnüs des *Præceptoris Claſſici* ſol niemand auß denen offentlichen Lehr-Stunden hinauß zu gehen Macht haben / und / da es ſich zutrüge / daß der *Præceptor* auß der *Claſſe* abgefordert würde / ſollen Sie unterdeſſen ſtille ſitzen / ſich alles Muthwillens und ungeſchickten Weſens enthalten / den beſtellten *Cuſtodem* ſcheuen / und derogeſtalt des abweſenden *Præceptoris* Befehl ſo hoch / alß ſeine Gegenwart / achten.

63. Wenn Sie von den *Præceptoribus* gezüchtiget werden / ſollen Sie ſich keines weges gelüſten laſſen / denenſelben zu widerſprechen / oder mit Worten und Gebehrden ſich Jhnen zu widerſetzen / viel weniger Sie bey jhren Eltern fälſchlich

zu

zu belügen / und alle Liebe in eine Gramschafft zu verwandeln; Gehorsame Schüler werden vielmehr bedencken / daß *Præceptores* dessen allen Ursach und Befehl haben / und solche Väterliche Züchtigung Jhnen allerseits zu jhrer Besserung gereiche / auch deßwegen geduldig über sich ergehen lassen / und nicht murren.

64. Demnach auch wargenommen worden / daß bey denen Ball- und andren zulässigen Kinder-Spielen / welche der Jugend nach verrichteter Schul-Arbeit dann und wann nachgesehen worden / allerhand Gottloß und ärgerliches Wesen vorgegangen / alß wird hiermit alles Fluchen / Schwehren / Lügen / Schmähen / übel Zunahmen / Zancken / Rammeln und Balgen / bevorab vor dem Fürstl. Schloß / auff denen Kirchhöfen und ausserhalb der Stadt / ernstlich verbothen / und hingegen überal der *Respect* gegen GOTT / die Obrigkeit und ehrbare Leute anbefohlen: Und solten dergleichen böse Buben / welche diese Verordnung nicht achten wolte / sich mercken lassen / sollen erstlich die andern / so viel an jhnen ist / Sie abmahnen / darnach / so dieses nichts verfangen wolte / solche dem *Præceptori*, der Sie schon zu gebührender / jedoch Väterlicher / Straffe zu ziehen wissen wird / anzeigen und vortragen.

65. Alles Schleudern und Steinwerffen /

Schneeballwechseln / Schlüßelbüchsen / (wodurch Menschen / Vieh und Gebäuen offtmals Schaden zuwachsen kan;) Ingleichem im kalten Wasser baden und Schwimmen / auff dem Eise glitschern / auff Schrittschuhen gehen / auff dem Schlitten fahren / (wodurch nicht selten der innerliche und äuserliche Leib verderbet wird) *item* in die Obstgärte (es geschehe auß eigner Bewegnüs / oder bösem Antrieb böser Eltern und Anreitzer) einsteigen / und andre unanständige Dinge / wie die immer Nahmen haben mögen / sollen gleichfalls hiermit Ihnen bey Vermeidung des Schul-Gefängnüsses oder andrer Straffe ernstlich verbothen seyn.

66. Ubrigens / damit die Kinder dermaleins geseegnet werden mögen / werden sie hiermit summarisch ermahnet / ihren *Præceptoribus* allerseits mit gehörigem und schuldigem *Respect*, Gehorsam und Liebe entgegen zu gehen / im Christenthum sich Gottsfürchtig / im Lernen fleißig / in Sitten *modest* / zu bezeigen / und solcher Gestalt ihnen den Seegen des Alters in ihrer blühenden Jugend zu erwerben.

67. Die Schul-Gesetze / welche absonderlich gedruckt sind / sollen nicht allein von denen *Præceptoribus* in Obern und untern *Auditorio* auff einem Täflein auffgehangen / und allen und jeden Knaben

ben jetzo und ins künfftige zur nöthigen Nachricht außgetheilt werden/ sondern jhre Eltern sollen auch dieselbten (Gesetze) zu Hause an einem Orte/ wo sie wol gesehen werden können/ an die Wand anhefften/ ihre Kinder bey ereignendem Fall darauff anweisen/ und sonst alle Tage zu deren *Observanz* treulich verbinden helffen.

68. Jhre gewöhnliche Wochen-Feyer/ alß Mittwochs und Sonnabends zu Mittage/ ingleichem die gewöhnlichen *Vigilien* vor den hohen Fest-Tagen/ die außgesetzten 2. Tage in den Jahrmärckten/ die gebräuchlichen *Ferien* in Hunds-Tagen/ haben sie unverändert zu geniessen; statt der Faßnacht aber sollen jhnen hinführo über die vorige annoch andere 3. Tage in denen Hunds-Tagen nach der *Præceptorum* belieben zu feyren vergonnt werden.

69. Schlüßlich/ und weil zu diesem heilsamen Schul-Werck/ wo es anders/ wie wir verhoffen/ glücklich hinauß geführt werden sol/ allerdings gewisse Jährliche Mittel erfordert werden/ alß fügen wir hiermit zu wissen/ daß in diesem Absehen wir bereits in unsrer Fürstl. *Residentz*-Stadt Oelß eine *General*-Schul-*Casse*, zu welcher wir auch an unsrem Orte ein gewisses beyzutragen nicht ermangeln werden/ wolbedächtig gestifftet und auffgerichtet.

Wie-

Wie demnach dieses alles unsere Landes-Fürstl. Väterliche / Christliche und geziehmende / dabey aber auch gemessene und ernste Verordnungen / Anschaffungen und Befehle sind ; Also leben wir auch zu unsern treugehorsamen Unterthanen des gnädigen zuversichtlichen Vertrauens / es werde ein iedweder / wer der auch sey / denenselben gehorsamst / unterthänigst und pflichtschuldigst nachkommen / und bey widrigem Fall nicht nur vor unsrer grossen Ungnade / sondern auch vor nachdrücklicher und unumbgänglicher Straffe / welche vermittelst einigen absonderlichen *Decrets* einem iedweden zu nachrichtlicher Wissenschafft gebracht werden sol / sich bestens zu hüten und vorzusehen wissen. *Actum* in unsrer Fürstl. *Residenz*-Stadt Oelß den 9. Jun.

OBERSCHLESISCHE LANDES-BIBLIOTHEK RATIBOR